

Polizeiverordnung

**Über die Kennzeichmachung im Reich eingesehener Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnisches Volkstums
Som 8. März 1940.**

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird verordnet:

§ 1

(1) Arbeiter und Arbeiterinnen polnisches Volkstums, die im Reichsgebiet zum zivilen Arbeitseinsatz eingeseht sind oder eingeseht werden, haben auf der rechten Brustseite jedes Kleidungsstückes ein mit ihrer jeweiligen Kleidung fest verbundenes Kennzeichen stets sichtbar zu tragen.

(2) Das Kennzeichen besteht aus einem auf der Spitze stehenden Quadrat mit 5 cm langen Seiten und zeigt bei $\frac{1}{2}$ cm breiter violetter Umrandung auf gelbem Grunde ein $2\frac{1}{2}$ cm hohes violettes P.

§ 2

(1) Wer der Vorschrift des § 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Berlin, den 8. März 1940.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

H. Himmler

(2) Unberührt bleiben Strafvorschriften, in denen eine höhere Strafe angedroht ist, und polizeiliche Sicherungsmaßnahmen.

§ 3

Die zur Durchführung und Ausführung der Polizeiverordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

§ 4

Die Verordnung gilt für das Gebiet des Großdeutschen Reichs mit Ausnahme der in das Reich eingegliederten Ostgebiete.

§ 5

Die Verordnung tritt drei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

Keloge
(S. 206)